

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Elfte Sitzung
zur Änderung der Grundordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 18. Dezember 2019

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-78.pdf>)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 20. September 2019 (<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-68.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Anwesenheit von Mitgliedern nicht berücksichtigt.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „hervorgeht“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt; nach dem Wort „enthält“ werden folgende Wörter eingefügt:

„oder wenn auf ihm keiner der vorgeschlagenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung)“

b) In Satz 2 wird das Wort „abgegeben“ durch die Wörter „abgegebene Stimmen“ ersetzt; das Semikolon und Halbsatz 2 werden gestrichen.

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „im ersten oder zweiten Wahlgang“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kandidatin“ die Wörter „im ersten Wahlgang“ gestrichen, die Wörter „in einem zweiten Wahlgang“ durch die Wörter „in einem dritten Wahlgang“ ersetzt und die Wörter „im ersten Wahlgang“ durch die Wörter „im zweiten Wahlgang“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Kommen mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl für eine Stichwahl in Betracht, ist der zweite Wahlgang zu wiederholen.“

d) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Es ist nur eine Wiederholung möglich. ⁵Führt die Wiederholung des zweiten Wahlgangs dazu, dass weiterhin mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl für eine Stichwahl in Betracht kommen, oder erreicht im dritten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.“

4. § 51 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Universitätsbibliothek, das Rechenzentrum und das Sprachenzentrum werden hauptamtliche Leiter bzw. Leiterinnen bestellt.“

5. In §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 2 werden die Wörter „des Präsidiums“ jeweils durch die Wörter „der Universitätsleitung“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 18. Dezember 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats vom 22. November 2019 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch Schreiben vom 16. Dezember 2019, Nr. U.11-H2311.BAM/5/11.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 18. Dezember 2019

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Dezember 2019 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Dezember 2019.